

Satzung
der Gemeinde Eitorf vom 25.05.1992 über die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen in dem Gebäude in Eitorf-Bohlscheid, Denkmalstr. 80, zuletzt geändert am 03.07.2001

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Eitorf die Obdachlosenunterkunft in Eitorf-Bohlscheid, Denkmalstr. 80, als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

§ 2

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume sowie die der Gemeinde Eitorf entstehenden, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft wird auf 3,30 € pro Monat und qm Wohnfläche festgelegt.
- (4) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Zuzugs- und Auszugstag gelten als je 1 Tag. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebühreinzahlung.
- (5) Neben den Benutzungsgebühren werden Nebenkosten (z.B. Müllabfuhr, Kanal-/Wassergebühren etc.) erhoben. Diese Kosten werden anteilig auf die Parteien umgelegt.

§ 3

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 ist monatlich im voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren sowie Nebenkosten unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980.

§ 4

Gesamtschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Obdachloseneinrichtung benutzt.
- (2) Benutzen mehrere Personen die Unterkunftseinheit gemeinsam, so haften sie für die hierdurch entstehenden Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 5

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Obdachlosenunterkunft untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eitorf über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 03.05.1972 außer Kraft.